VERORDNUNG (EWG) Nr. 1369/74 DER KOMMISSION

vom 31. Mai 1974

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 722/74 zur Ermächtigung des Vereinigten Königreichs zur Gewährung einer degressiven einzelstaatlichen Beihilfe für Schweineerzeuger

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag über den Beitritt neuer Mitgliedstaaten zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft (1), insbesondere auf Artikel 63 der ihm beigefügten Akte (2),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das Vereinigte Königreich ist durch die Verordnung (EWG) Nr. 722/74 der Kommission vom 29. März 1974 (3) ermächtigt worden, eine einzelstaatliche degressive Beihilfe für Schweineerzeuger zu gewähren. Es hat sich erwiesen, daß das vorgesehene Zeitmaß der Degression nicht der Marktentwicklung seit Inkrafttreten der obengenannten Verordnung entspricht. Es ist daher Grund vorhanden, die Gültigkeitszeiträume der verschiedenen Beträge anzupassen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Schweinefleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Tabelle im Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 722/74 wird durch folgende Tabelle ersetzt:

	Rechnungseinheiten 100 Kilogramm geschlachteter Schweine
„vom 25. März bis 16. Juni 1974	11,90
vom 17. Juni bis 30. Juni 1974	8,35
vom 1. Juli bis 14. Juli 1974	3,58".

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. Mai 1974

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI

(1) ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 5.
(2) ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14.
(3) ABl. Nr. L 88 vom 1. 4. 1974, S. 35.